

Verordnung über die Reise- und Umzugskostenvergütung der Kirchenbeamten

vom 28. Oktober 1986

KABl. 1987 S. 13

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Verordnung	15. Januar 2016	KABl. 2016 S. 8

Auf Grund von § 55 des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. Mai 1984¹ (KABl. S. 66) hat der Rat der Landeskirche die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Reisekostenvergütung

Die Gewährung von Reisekostenvergütungen für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck richtet sich nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen – Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) – vom 27. August 1976 in der jeweils geltenden Fassung² mit der Maßgabe, dass die §§ 4, 5 Absätze 1 und 2, § 8 Absatz 2, § 11 Absätze 1 und 2 sowie § 12 der Pfarrer-Reisekostenverordnung vom 14. Dezember 1983 (KABl. 1984 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 2

Umzugskostenvergütung

Die Gewährung von Umzugskostenvergütungen für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck richtet sich nach dem Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für die Beamten und Richter im Lande Hessen – Hessisches Umzugkostengesetz – vom 27. August 1976 in der jeweils geltenden Fassung².

¹ jetzt § 8 Absatz 2 KiBeamtG, abgedruckt unter Nr. 471.

² Vom Abdruck wurde abgesehen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates der Landeskirche vom 14. April 1984 (KABl. 1984 S. 85) außer Kraft.